

Vorschlag des Entwurfs für die beteiligten Schriftsteller mehr gesorgt sei, indem hier nur eine Modalität der Ermittlung des Betrags angegeben sei. Wenn man aber das Letztere auch zugeben muß, so kann ich wenigstens der Modalität, welche der Herr Commissar angezogen hat, nämlich der Zugrundelegung einer besondern Rechnung, keinen großen Beifall schenken. Wer die Rechnungsproceße einigermaßen kennen gelernt hat, der wird mir wohl beistimmen. Wie die Deputation sich die Sache gedacht hat, so ist sie sehr kurz. Ist der Berechtigte genöthigt, nach Aufführung des Stückes förmlich zu klagen, so verlangt er zugleich von dem Beklagten, daß er nach einem von ihm selbst durch den Eid zu ermittelnden Betrage Entschädigung leiste. Das schien der Deputation kürzer, als wenn erst ein weitläufiger Rechnungsproceß eingeleitet werden müßte, so daß Monita zu ziehen, diese zu beantworten, und diese wieder durch eine Gegenerklärung zu widerlegen wären. Dies sind die Gründe, welche, wie ich nochmals hervorheben will, die Deputation bestimmt haben, den Zusatz vorzuschlagen. Nachtheilig wird er jedenfalls nicht sein, und ich müßte die Kammer wenigstens ersuchen, daß sie ihn vor der Hand annehme, weil dann noch in dem Vereinerungsverfahren überlegt werden kann, ob er zu entbehren und was etwa an dessen Stelle zu setzen wäre, wenn er wegfallen soll. Für jetzt habe ich mich wenigstens nicht überzeugen können, daß er ganz unnöthig sei.

Königl. Commissar D. Krug: Dagegen muß ich bemerken, daß, wenn der Zusatz in der beantragten Fassung angenommen wird, allerdings alle andern Rechtsmittel ausgeschlossen sind. Eine probatio majoris substantiae ist dann nicht möglich, und ich gebe anheim, ob auf diese Weise dem Interesse des Dichters und Componisten prospicirt wird. Wenn auf die Weitläufigkeit des Rechnungsprocesses Bezug genommen worden ist, so muß ich erinnern, daß der Rechnungsproceß nur weitläufig wird, wenn der Kläger die Rechnung bestreitet. Beruhigt er sich bei der Angabe des Beklagten, so ist der Rechnungsproceß nicht weitläufiger, als jeder andere Proceß; es erfolgt dann die eidliche Bestärkung und es tritt ganz dasselbe ein, was die Deputation vorgeschlagen hat.

Präsident Braun: Die Deputation rathet uns an, §. 2 unverändert anzunehmen. Tritt ihr darin die Kammer bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Bei §. 3 schlägt die Deputation ebenfalls vor, den Paragraphen unverändert anzunehmen. Will die Kammer die Fassung des Gesetzentwurfs annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Sodann schlägt die Deputation folgenden Zusatz zu §. 3 vor: „Er kann jedoch auch nach der Aufführung seines Stückes die Herausgabe des in §. 2 bezeichneten Einnahmebetrag verlangen. Die Höhe dieses letztern wird solchenfalls durch den Eid des Beklagten in rechtliche Gewißheit gesetzt.“

Abg. Sachse: Könnte man den Satz nicht theilen? Gegen den zweiten Theil würde ich mich erklären, da es wider alle Proceßregel ist, den Beklagten, durch dessen Schuld die Klage

nothwendig geworden, unbedingt statt des Klägers zum Würdungsseide (juramentum in litem) zu lassen.

Referent Abg. Todt: Wenn eine Theilung verlangt wird, so kann sie wenigstens nicht auf die Weise verlangt werden, daß noch eine Discussion über den Schlusssatz stattfindet. Dem müßte ich als Referent widersprechen.

Präsident Braun: Ich werde dem Wunsche des Abgeordneten gemäß eine doppelte Frage auf den Zusatz stellen. Zuerst frage ich: Genehmigt die Kammer die Worte des Zusatzes: „Er kann jedoch auch nach der Aufführung seines Stückes die Herausgabe des in §. 2 bezeichneten Einnahmebetrag verlangen“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer auch den zweiten Theil des Zusatzes der Deputation: „Die Höhe dieses letztern wird solchenfalls durch den Eid des Beklagten in rechtliche Gewißheit gesetzt“? — Gegen drei Stimmen Ja.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt zu §. 3 einen Zusatzparagraphen 3 b. vor, der nun nach der beliebigen Abänderung so lauten würde: „Will oder kann der Berechtigte die in §§. 2 und 3 erwähnte Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, so steht ihm auch frei, auf die Bestrafung dessen, der die unbefugte Aufführung veranstaltet hat, anzutragen. Solchenfalls ist mit Rücksicht auf die Größe der Bühne, bei welcher die Aufführung stattgefunden hat, den muthmaasslichen oder wirklichen Ertrag der letztern, und darauf, ob eine stehende oder eine wandernde Bühne in Frage ist, auf eine Geldbuße bis 500 Thlr. — zu erkennen, von welcher zwei Drittheile dem Berechtigten, ein Drittheil aber der Armenkasse des Orts, wo die unbefugte Aufführung erfolgt ist, zu überlassen ist.“ Hierzu wird nun noch ein noch zu redigirender Zusatz des Inhalts kommen, daß in allen Fällen, wo der Berechtigte Entschädigung in Anspruch nimmt, der Ortsarmencasse ein Drittel zugestanden werden soll.

Referent Abg. Todt: Ich mache hier nochmals auf die Anmerkung zu 3 b. aufmerksam, nach welcher hier jedenfalls noch sich vorbehalten sein wird, eine Veränderung dieses Paragraphen vorzunehmen, wenn §. 8 c. angenommen werden sollte. Es dürfte nächstdem nicht unbedingt nothwendig sein, daß der Zusatz, welcher noch nicht gefaßt ist, hierher gebracht werde, sondern es wird genügen, wenn der Zusatz überhaupt vorbehalten wird.

Präsident Braun: Ich bin auch dieser Ansicht. Es versteht sich, daß es Sache der Redaction ist, zu bestimmen, wo der Zusatz aufgenommen werden soll. Was nun den Umstand anlangt, daß die Deputation anheimgiebt, „entweder die Abstimmung über diesen Paragraphen bis nach der Abstimmung über §. 8 c. auszusetzen, oder über §. 3 b. jetzt mit Vorbehalt der etwa nöthig werdenden, unten bemerkten geringen Fassungsveränderung abzustimmen, oder aber endlich die Berathung und Abstimmung über §. 8 c. (was gleichfalls keine Störung verursachen würde) mit heraufzunehmen und hier zur Erledigung zu bringen,“ so schlug der Referent vor, daß es angemessen sein dürfte, über §. 3 b. mit Vorbehalt der nothwendig werdenden